

VEREINSSATZUNG

Kreative MV – Landesverband Kultur- und Kreativwirtschaft Mecklenburg Vorpommern e. V. Satzung vom 29. Oktober 2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kreative MV – Landesverband Kultur- und Kreativwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern, hat seinen Sitz in Schwerin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Kreative MV – Landesverband Kultur- und Kreativwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Akzeptanz und der Wahrnehmung von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft und Interessenvertretung gegenüber der Landes- und Bundespolitik
- Netzwerkarbeit: Durchführung von Vernetzungsveranstaltungen, Unterhaltung eines Mailverteilers, Social Media
- Verbindung, Erfahrungsaustausch und Kooperation mit Interessengruppen und Organisationen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Aus- und Weiterbildung, Kunst und Kultur sowie ähnlich gelagerten Branchenverbänden innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns sowie aus anderen Regionen und Städten
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten
- Projektarbeit zur Sichtbarmachung und Weiterbildung von Akteuren der Kultur- und Kreativwirtschaft

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern es sich nicht um Vergütungen aus Honorar-, Dienst- oder Werkverträgen handelt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Die Gründungsmitglieder können in der Mitgliederversammlung über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheiden. Stilles Mitglied kann werden, wer seine Aufnahme beim Vorstand des Vereins schriftlich formlos beantragt und in den nachfolgend genannten Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig ist oder Akteure dieser Teilbranchen durch seine Arbeit in einem Branchenverband unterstützt.

Zur Kultur- und Kreativwirtschaft zählen folgende Teilbereiche:

- a) Musikwirtschaft (Beispielsweise: Verlegen von bespielten Tongeräten und Musikalien; Selbstständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und Musikbearbeiter; Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien, Musikspielstätten)
- b) Buchmarkt (Beispielsweise: Verlegen von Büchern und Fachzeitschriften; Selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller; Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften)

- c) Kunstmarkt (Beispielsweise: Selbstständige bildende Künstlerinnen und Künstler, kommerzielle Kunstausstellungen und Galerien; Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern und kunstgewerblichen Erzeugnissen; Fotografisches Gewerbe)
 - d) Filmwirtschaft (Beispielsweise: Herstellung von Kino-, Fernseh-, Industrie-, Wirtschafts- und Werbefilmen; Filmverleih; Videoprogrammanbieter, Filmvertrieb, Kinos)
 - e) Rundfunkwirtschaft (Beispielsweise: Rundfunkveranstalter, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen; Selbstständige Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler)
 - f) Markt für darstellende Künste (Beispielsweise: Theaterensembles, Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre, Selbstständige Artistinnen und Artisten, Selbstständige Bühnenkünstlerinnen und -künstler, Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen, Varietés und Kleinstkunstbühnen)
 - g) Architekturmarkt (Beispielsweise: Architekturbüros für Hochbau und für Innenarchitektur, Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung, Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung)
 - h) Designwirtschaft (Beispielsweise: Ateliers für Textil-, Schmuck-, Möbel- u. ä. Design, Büros für Industrie-Design)
 - i) Pressemarkt (Beispielsweise: Verlegen von Tageszeitungen, Wochen- und Sonntagszeitungen, allgemeinen Zeitschriften, Sonstigen Zeitschriften, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, Selbstständige Journalistinnen, Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen)
 - j) Werbemarkt (Beispielsweise: Werbegestaltung, Werbemittelverbreitung und Werbevermittlung)
 - k) Software-/Glasindustrie (Beispielsweise: Verlegen von Software, Softwareberatung, Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen, sonstige Softwareentwicklung)
 - l) sonstige (Tätigkeiten, die erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Produktion, Verteilung und/oder der medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen)
- Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimm- und aktives/passives Wahlrecht.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über diesen Paragraphen ist jeder Antragssteller vom Vorstand zu informieren.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Quartals. Die schriftliche Erklärung muss jedoch spätestens bis 4 Wochen vor dem Ende des Quartals eingegangen sein.

Bei Vorhaben, die dem Verein direkt oder indirekt schaden, bei Verstoß gegen die Satzung, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, bei dreimonatigem Verzug des Mitgliedsbeitrages können Mitglieder vom Vorstand ausgeschlossen werden. Innerhalb von 4 Wochen ist ein Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung berät und beschließt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Oberste Beschlussgewalt des Vereins liegt bei der Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung sind schriftliche Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, mindestens der/dem Vorsitzenden/m, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden/m und der/dem Kassensführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, wobei der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Näheres regelt eine mögliche Geschäftsordnung.

Ein Vorstandmitglied kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden, gewöhnlichen Geschäfte des Vereins und erledigt Verwaltungsaufgaben. Diese Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Honorarvertrages ausgeführt. Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung berufen und entlassen.

Weitere Mitarbeiter/innen werden vom Vorstand eingestellt. Vorstandsmitglieder können auf der Grundlage eines Honorarvertrages projektbezogen als Mitarbeiter für den Verein tätig sein.

§7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wenn er nicht vorzeitig zurücktritt oder ihm von 2/3 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird.

In diesen Fällen muss der Vorstand innerhalb einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einladen, in der über eine eventuelle Abberufung entschieden wird. Ansonsten gilt der alte Vorstand als wieder eingesetzt. Der alte Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Beim Ausscheiden von einem Vorstandsmitglied können die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

§8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie kann in Übereinstimmung mit §9 dieser Satzung online stattfinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung, die Beschlussfassung über einen Wirtschaftsplan des Jahres, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen sowie die Entlassung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich einzuberufen mit einer Frist von 14 Tagen. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gemacht werden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich, die auch im Umlaufverfahren getroffen werden kann. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§9 Online-Versammlung

Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlungen im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (z.B. Webbrowser, Konferenzsoftware) möglich ist.

Wird zu einer Online-Mitgliederversammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.

Für die Kommunikation in einer Online-Versammlung ist sicher zu stellen, dass eine Teilnahme nur über eine eindeutige Identifikation des Teilnehmers erfolgen kann. Näheres zu den Modalitäten und insbesondere zum Prozedere bei Online-Abstimmungen können die Geschäftsordnungen der Organe regeln.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§10 Auflösung und Anfall Berechtigung

Der Verein ist aufgelöst, wenn weniger als 3 Mitglieder vorhanden sind oder wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zu erledigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation zwecks Verwendung für Kultur oder nachhaltige Entwicklung.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§12 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Fassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 29.10.2019 beschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Teresa Trabert

Veronika Schubring

Mascha Thomas-Riekoff

Manuela Heberer

Judith Kenk

Henning Penske-Chyhir

Corinna Hesse